

Zu §§45 bis 47 des Gesetzes:

§n
Auszählung der Stimmen

(1) Vor Beginn der Auszählung haben sich die Wahlvorstände davon zu überzeugen, daß die Wahlurne noch versiegelt ist.

(2) Alle anwesenden Bürger sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahllokal hinzuweisen. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß Bürger, die sich undiszipliniert verhalten und dadurch die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahllokal verwiesen werden.

(3) Vor der Leerung der Wahlurne ist der Inhalt der von einem Sonderwahlvorstand gemäß § 10 Abs. 3 benutzten Wahlurne derjenigen des Wahllokals zuzuschütten.

(4) Vor Beginn der Auszählung sind die Stimmzettel für die verschiedenen Volksvertretungen zu sortieren. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Anfertigung der Niederschriften sind zuerst für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises vorzunehmen.

(5) Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke zu verwenden.

(6) Die Zähllisten werden vom Schriftführer und die Gegenlisten von einem Beisitzer geführt.

Zu §§ 48 und 49 des Gesetzes:

§ 12
Wahlniederschrift des Wahlvorstandes.

(1) Die Wahlniederschrift ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen.